



Ermittlungsauftrag anrechenbare Kosten

Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen Sache des Planers



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, inside, Büsum

Die anrechenbaren Kosten sind ein zwingender Parameter für Honorare nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Der Ingenieur muss sie richtig und vollständig ermitteln. Einerseits schuldet er dies dem Auftraggeber, andererseits hat er ein eigenes Interesse daran, weil er sonst zumeist ein zu niedriges Honorar berechnet. Die HOAI 2009 weist hinsichtlich der anrechenbaren Kosten einige Neuerungen gegenüber der HOAI 1996 auf. Ein Überblick.

Nach § 15 Abs. 1 HOAI wird das Honorar fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Schlussrechnung überreicht worden ist. Die Betonung muss hier auf „prüffähig“ liegen. Der Planer muss nämlich jeden einzelnen Honorarparameter prüffähig angeben. D. h. er muss darlegen, warum er dies oder jenes berechnet und wie sich der jeweilige Wert ermittelt.

§ 6 HOAI – Die Grundlagen

Im § 6 HOAI sind die zwingenden Honorarparameter aufgeführt. Neben dem Objekt, der zutreffenden Honorarzone, dem zutreffenden Leistungsbild, der dazugehörenden Honorartafel und, bei Leistungen im Bestand, den Bestimmungen der §§ 35 und 36 sind auch die anrechenbaren Kosten ein solcher Parameter. Nur wenn alle Parameter richtig ermittelt sind, ergeben sich daraus das Mindest- und das Höchst Honorar nach der HOAI. Vertragliche Vereinbarungen, die zu einem anderen Ergebnis kommen, sind gemäß § 7 Abs. 1 HOAI unwirksam.

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist ferner bestimmt, dass die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung zu ermitteln sind. Die Kostenberechnung ist gem. § 2 Nr. 14 HOAI „(...) eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung“.

Die Kostenberechnung stellt in den Leistungsbildern jeweils eine Grundleistung dar (vgl. z.B. Anlage 12 zur HOAI, Leistungsphase 3, Buchstabe g). Die Kostenberechnung ist gemäß § 2 Nr. 14 HOAI bis zur zweiten Gliederungsebene der DIN 276 aufzugliedern. Das heißt, sie ist

keinesfalls ein bepreistes Leistungsverzeichnis. Sie ist auch nicht ansatzweise ein Leistungsverzeichnis mit einzelnen Leistungspositionen wie sie für die spätere VOB-Ausschreibung benötigt werden.

§ 4 HOAI – Allgemeine Bestimmungen

Die HOAI definiert im § 4 Abs. 1, wie die anrechenbaren Kosten zu ermitteln sind und enthält im Abs. 2 Regelungen für Sonderfälle. Demnach sind die anrechenbaren Kosten zu ermitteln

- nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik, oder
- nach Verwaltungsvorschriften, und
- stets auf der Grundlage ortsüblicher Preise.

Der Begriff „fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik“ ist neu und taucht in dieser Form nur in der HOAI 2009 auf. Der Verordnungsgeber hat in § 2 Nr. 12 erläutert, was er hierunter versteht. Diese Erläuterung ist allerdings in hohem Maße missglückt.

Nach der einschlägigen Kommentarliteratur ist davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber die DIN 296 und zwar die Teile 1 und 4 gemeint hat. Die hilfreiche Definition ist offenbar der Tatsache geschuldet, dass der Teil 4 der DIN 276 erst im August 2009 in Kraft getreten ist, also nach der Beschlussfassung zur HOAI 2009, aber in absehbarer Zeit.

Wie auch immer, der Planer von Ingenieurbauwerken und/oder Verkehrsanlagen

muss die anrechenbaren Kosten nach der DIN 276 ermitteln, oder nach Verwaltungsvorschriften. Letztere sind im Straßenbau z.B. die AKS (Anweisung zur Kostenberechnung von Straßenbaumaßnahmen). Für Ingenieurbauwerke und bei Straßenbaumaßnahmen die nicht Bundes- oder Landstraßen sind, existieren derartige Verwaltungsvorschriften aber nicht. Das heißt, der Planer ermittelt die Kosten dann nach der DIN 276.

Er muss sie auf der Grundlage ortsüblicher Preise ermitteln, und zwar zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kostenberechnung. An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Auftraggeber die Kostenermittlung zwar prüfen und im Zweifel bemängeln kann. Er kann aber im Ingenieurvertrag keinen Vorbehalt derart machen, dass nur die freigegebene oder vom Auftraggeber anerkannte Kostenberechnung zugrunde zu legen ist. Auch ähnliche Formulierungen sind unwirksam. Dies hat das Kammergericht bereits am 14.11.1989, 15 U 1391/89 – entschieden.

Nachdem nun feststeht, dass der Planer die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach der DIN 276 mit ortsüblichen Preisen aufzustellen hat sind die Vorschriften in § 4 Abs. 2 für besondere Fälle noch zu berücksichtigen.

Von den dort aufgeführten Fallkonstellationen kommen in der Praxis selten die Nr. 1, aber häufig die Nr. 4 vor. Hin und wieder erbringt der Bauherr (Auftraggeber) Eigenleistungen, z.B. mit dem Personal des eigenen Bauhofs. Häufiger aber ist, dass vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile eingebaut werden. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Boden (Füllboden, Mutterboden etc.) aus anderen Baumaßnahmen von einem Zwischenlager angefahren und eingebaut wird. In solchen Fällen stellt der beigestellte Boden auf der Grundlage ortsüblicher Preise anrechenbare Kosten für den Planer dar.

§ 41 HOAI – Spezialvorschriften für Ingenieurbauwerke

Über die allgemeinen Bestimmungen in den § 6 und 4 hinaus enthält das Leistungsbild Ingenieurbauwerke in § 41 HOAI Spezialvorschriften für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten.

Danach ist zu unterscheiden in

- a) stets oder voll anrechenbare Kosten,
- b) teilweise anrechenbare Kosten,
- c) bedingt anrechenbare Kosten.

Stets oder voll anrechenbare Kosten

Gem. § 41 Abs. 1 HOAI sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Hierzu gibt es weder einen Vorbehalt noch eine Einschränkung. Sie sind anrechenbar!



Die Kosten der Baukonstruktion sind erfasst in der Kostengruppe 300 – Bauwerk/Baukonstruktion der DIN 276. Für die dort aufgeführten Bauteile/Bauleistungen sind die Kosten zu ermitteln, die dann voll anrechenbar sind.

Teilweise anrechenbare Kosten

§ 41 Abs. 2 des HOAI bestimmt, dass die Kosten der Technischen Anlagen auch bei dem Ingenieurbauwerk anrechenbar sind, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer diese fachlich plant oder fachlich überwacht.

Mancher Anwender der HOAI liest diese Vorschrift so, dass die Technischen Anlagen nur dann bei dem Ingenieurbauwerk anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer diese eben nicht fachlich plant oder fachlich überwacht. Diese Auffassung ist falsch, was sich aus der amtlichen Begründung zu § 32 HOAI ergibt.

Die Formulierung in § 32 (Leistungsbild Gebäude) ist nämlich identisch zu derjenigen in § 41 Abs. 2 HOAI. Unabhängig davon, ob der Planer die technischen Anlagen nun fachlich plant (in Auftrag hat) oder nicht, sind die Kosten dafür beim Objekt immer teilweise anrechenbar.

Durch die Berücksichtigung der Technischen Anlagen bei den anrechenbaren

Kosten des Objekts erhält der Objektplaner ein angemessenes Honorar für seine Integrationsplanung. Er muss nämlich die technischen Anlagen in seine Objektplanung integrieren.

Damit es im Einzelfall nicht zu unangemessen hohen Honoraren kommen kann, hat der Verordnungsgeber die Höhe der Anrechenbarkeit bei den anrechenbaren Kosten begrenzt. Sie sind nämlich nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HOAI nur in der dort angegebenen Höhe anrechenbar.

Eine Ausnahme soll gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 auch die Nr. 7 in Abs. 3 darstellen. Die Nr. 7 gibt es dort allerdings gar nicht. Gemeint ist die Nr. 5 – Anlagen der Maschinenteknik. Diese Anlagen sind gemäß § 41 Abs. 2 HOAI nicht teilweise anrechenbar.

Bedingt anrechenbare Kosten

Sie sind vielmehr gar nicht anrechenbar, wenn der Auftragnehmer diese Anlagen weder plant noch überwacht (vgl. § 41 Abs. 3 Satz 1 HOAI). Hier kommt es zudem nicht darauf an ob der Auftraggeber diese Anlagen „fachlich“ plant (wie in Abs. 2), es reicht vielmehr aus, wenn er diese Anlagen „plant“.

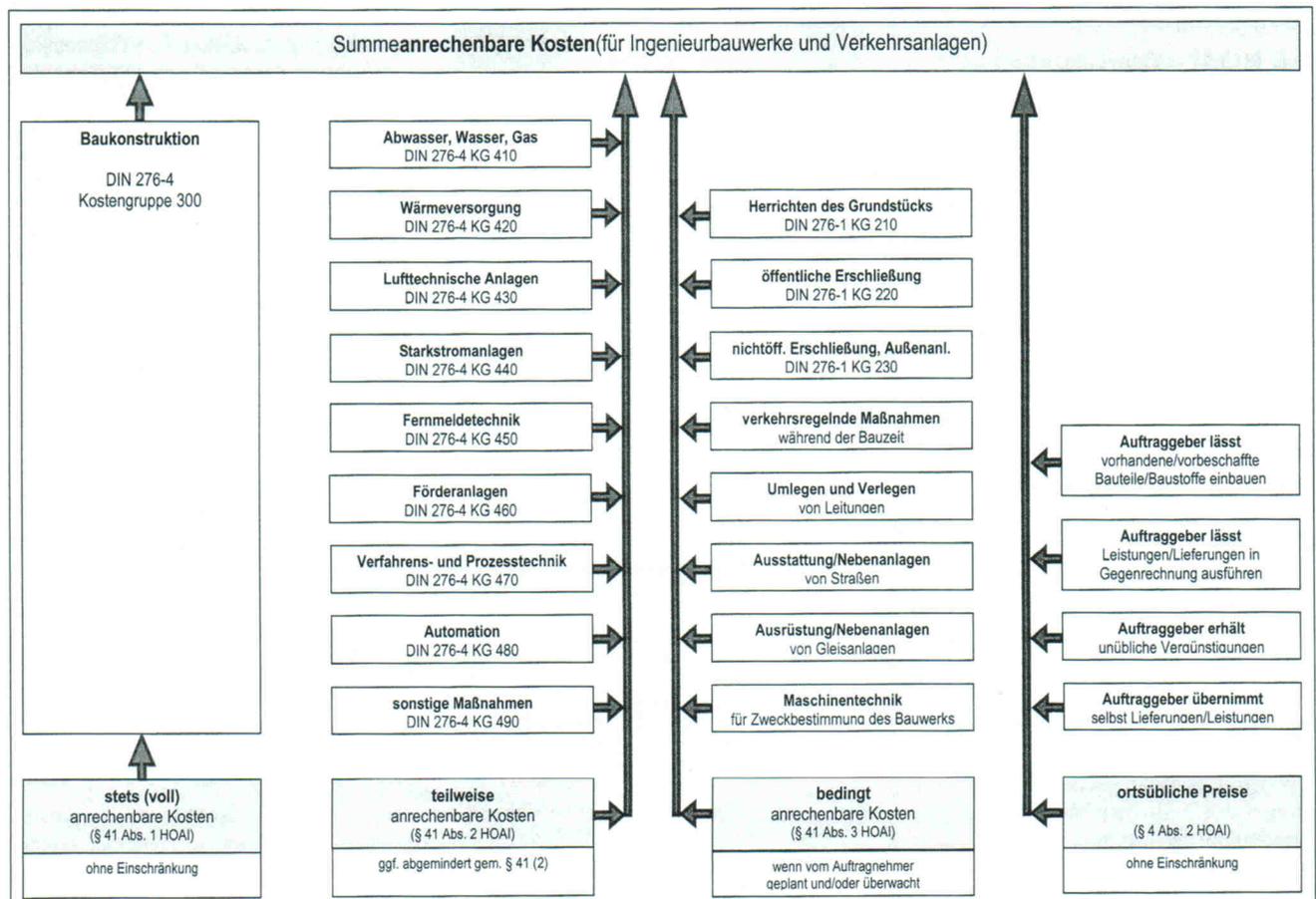
Plant er sie, dann stellen alle in § 41 Abs. 3 HOAI aufgeführten Maßnahmen, also auch die Maschinenteknik, anre-

chenbare Kosten bei der Objektplanung dar.

Es kommt also darauf an, ob der Auftragnehmer mit der Planung beauftragt ist, was sich nur aus dem Ingenieurvertrag ergeben kann. Ist dies so, dann kann/muss er die Maßnahmen bei den anrechenbaren Kosten voll berücksichtigen. In der Praxis kommen regelmäßig die Maßnahmen unter Nr. 1 (Kostengruppe 200 der DIN 276), der Nr. 4 und der Nr. 5 vor. Wichtig ist, dass wenn die einzelnen Maßnahmen (z.B. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit) so aufwändig sind, dass ihre Kosten den Eingangswert der jeweiligen Honorartafel erreichen, sie dann ein eigenständiges Objekt (z.B. Verkehrsanlage) darstellen.

§ 45 HOAI – Spezialvorschriften für Verkehrsanlagen

So wie für Ingenieurbauwerke enthält die HOAI auch Spezialvorschriften für Verkehrsanlagen, und zwar in § 45. Dort ist in Abs. 1 zunächst geregelt, dass die Bestimmungen des § 41 auch für Verkehrsanlagen gelten. Auch hier sind die anrechenbaren Kosten also getrennt nach den stets/voll anrechenbaren, den teilweise anrechenbaren und den bedingt anrechenbaren Kosten zu ermitteln. Bei Verkehrsanlagen sind z.B. die Beleuchtung, Ampeln und Parkleitsysteme Tech-



nische Anlagen, die bei der Objektplanung teilweise anrechenbar sind.

§ 45 Abs. 2 HOAI enthält zwei besondere Vorschriften zu den anrechenbaren Kosten bei Verkehrsanlagen. Zum einen ist in Nr. 1 bestimmt, dass bei den Leistungsphasen 1–7 und 9 die Kosten für Erdarbeiten einschl. Felsarbeiten nur bis zu 40 % der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Abs. 1 anrechenbar sind. Abs. 1 bezieht sich auf die Vorschrift zu den Ingenieurbauwerken. Die „sonstigen anrechenbaren Kosten“ sind also bei den Verkehrsanlagen zu ermitteln wie bei den Ingenieurbauwerken. Anrechenbar sind demnach auch bei Verkehrsanlagen die Kosten der Baukonstruktion (Kostengruppe 300 der DIN 276), also einschließlich der Erdarbeiten (Kostengruppe 310). Dies ist deshalb bedeutsam, weil damit der 100 %-Wert zu Ermittlung des 40 %-Anteils festgelegt ist.

Zum anderen ist bestimmt, dass 10 % der Kosten der Ingenieurbauwerke dann anrechenbar sind, wenn diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig dem Auftragnehmer übertragen sind. Ingenieurbauwerke sind z.B. Brücken, Entwässerungskanäle usw.

In Abs. 3 des § 45 HOAI werden weitere Einschränkungen bei der Anrechenbarkeit der Kosten gemacht, und zwar für Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren und Gleis- und Bahnsteiganlagen mit zwei Gleisen. Diese Regelungen sind selbsterklärend und haben das Ziel, die anrechenbaren Kosten den tatsächlichen Anforderungen an die Planung anzupassen. Wichtig ist hier, dass eine Minderung bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren nur dann vorgenommen wird, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse *und* eine gemeinsame Entwurfsgradiante haben.

Fazit

Die Grafik auf Seite 10 zeigt die Zusammenhänge bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf. Die anrechenbaren Kosten stellen einen zwingenden Honorarparameter der HOAI dar. Sie richtig und vollständig zu ermitteln ist Sache des Planers. Dabei hat er die allgemeinen Vorschriften in den §§ 6 und 4 der HOAI ebenso zu beachten wie die Spezialvorschriften in den Leistungsbildern (z.B. § 41 HOAI für Ingenieurbauwerke und § 45 HOAI für Verkehrsanlagen). Der Auftraggeber hat nicht das Recht, Vorgaben bzgl. der Höhe der anrechenbaren Kosten zu machen. Diese ergeben sich immer auf der Grundlage ortsüblicher Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kostenberechnung.

■ *Rechtsanwalt Dr. Martin Büdenbender, Leinemann & Partner
Rechtsanwälte, Köln*

Ohne Definition keine Sanktion

VK Nordbayern: Bieter darf Krankenhaus als privaten Auftraggeber einstufen

Fordert ein öffentlicher Auftraggeber von den Bietern Referenzen privater oder öffentliche Auftraggeber, ist bei der Auslegung dieser Begriffe auf die Sichtweise eines durchschnittlichen Bieters abzustellen. Definiert der Auftraggeber den Begriff des öffentlichen Auftraggebers nicht näher, kann einem Bieter nicht entgegengehalten werden, er hätte privatrechtlich organisierte Krankenhäuser als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 Nr. 5 GWB bezeichnen und entsprechende Bescheinigungen vorlegen müssen. Dies hat die Vergabekammer (VK) Nordbayern mit Beschluss vom 10.10.2012 (21.VK-3194-25/12) entschieden.

Der Sachverhalt

Der Auftraggeber schrieb Architektenleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb europaweit aus. In den Teilnahmebedingungen war zur „Technischen Leistungsfähigkeit“ gefordert: „Maximal 3 Referenzen von (...) fertig gestellten Leistungen (Referenzen mit Angabe des öffentlichen oder privaten Auftraggebers. Bestätigung des öffentlichen Auftraggebers mit detaillierten Angaben [§ 5 Abs. 5 lit. b VOF]).“ Bewerbungen ohne wertbare Referenzen sollten nicht berücksichtigt werden. Eine Nachforderung für fehlende oder unvollständige Unterlagen war nicht vorgesehen. Weiter hieß es: „Sofern die eingereichten Unterlagen wegen Unvollständigkeit oder unklaren Angaben nicht bewertet werden konnten, sollte dieser Teil mit 0 Punkten bewertet werden.“

Ein Architekturbüro, der spätere Antragsteller, reichte mit seiner Bewerbung drei Referenznachweise ein. Darin waren als Auftraggeber zweimal die „X-Krankenhaus GmbH“ und einmal das „Krankenhaus Y“ genannt. Es war jeweils das in den Bewerbungsunterlagen vorgesehene Kästchen „privat“ angekreuzt.

Im Zusammenhang mit einer Rüge zu einem anderen Punkt wies der Auftraggeber den späteren Antragsteller darauf hin, dass seine Referenzen nicht wertbar seien. Die darin benann-

ten Auftraggeber seinen fehlerhaft als „privat“ ausgewiesen. Die von dem Antragsteller benannten Auftraggeber seien nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) „ganz klar“ öffentliche Auftraggeber, was auch dem Antragsteller hätte bekannt sein müssen. Dementsprechend fehlten in der Bewerbung des Antragstellers die bei Referenzen öffentlicher Auftraggeber geforderten Bestätigungen.

Nachdem der Antragsteller diese Entscheidung gerügt und der Auftraggeber der Rüge nicht abgeholfen hatte, stellte jener einen Nachprüfungsantrag. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, der Auftraggeber habe nirgends auf die Auftragebereitschaft nach § 98 GWB abgestellt, sondern nur zwischen „öffentlichen“ und „privaten“ Auftraggebern differenziert.

Die Entscheidung

Die Vergabekammer Nordbayern verpflichtet den Auftraggeber, die Bewerbung des Antragstellers zu berücksichtigen und die von ihm vorgelegten Referenzen neu zu werten.

Der zulässige Nachprüfungsantrag ist nämlich begründet. Der Antragsteller wird in seinem Anspruch auf Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens verletzt. Dies gilt unabhängig